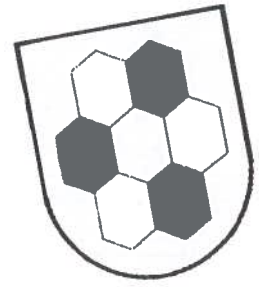


Stadt Bergkamen



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Ausgabe: 15/2021

Datum: 03.11.2021

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
34. Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2022/2023	118
35. Jährliche Veröffentlichung im Amtsblatt: Melderegisterauskünfte in besonderen Fällen; Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften; Datenübermittlungen an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	119 - 120
36. Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden zu einer Mitgliederversammlung am 02.12.2021	121

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen
Bezugsbedingungen: Abonnement jährlich 10 EUR
Einzelexemplar 1 EUR

Das Amtsblatt kann einzeln und im Abonnement bezogen werden bei der Stadt Bergkamen, Zentrale Dienste, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, (Lieferanschrift), Postfach 15 60, 59179 Bergkamen (Postanschrift), Telefon (02307/965-254) oder per E-Mail: Organisation@bergkamen.de

Bekanntgabe

Aufgrund des § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), wird Folgendes bekannt gegeben:

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Bergkamen für die Haushaltsjahre 2022/2023 liegt mit allen Anlagen ab dem 05.11.2021 im Rathaus in Bergkamen, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 411, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr und freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung (05.11.2021) bei der Stadtverwaltung, Amt für Finanzen und Steuern (Anschrift wie oben), erheben.

Über Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Bergkamen, 28.10.2021

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer

Bekanntmachung

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591), ergeht folgender Hinweis:

1. Die Meldebehörde darf im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskünfte aus dem Melderegister erteilen. Sie erfolgen an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen in den sechs Monaten vor der Wahl oder Abstimmung.
Diese Auskünfte beinhalten Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse und Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zwecke der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben nach § 50 Absatz 5 BMG das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Nach § 42 BMG darf die Meldebehörde einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben, nicht jedoch zu arbeitsrechtlichen Zwecken Daten ihrer Mitglieder regelmäßig übermitteln.

Die betroffenen Personen haben nach § 42 Absatz 3 BMG das Recht, dieser Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Gemäß § 58 c des Soldatengesetzes (SG) vom 30. Mai 2005 (BGBl. I S. 1482), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 20. August 2021 (BGBl. I S. 3932), übermitteln die Meldebehörden jährlich bis zum 31. März Meldedaten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr. Diese Meldedaten beinhalten Familienname, Vorname und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden.

Das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr verwendet diese Daten zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben.

Widerspruch

Der jeweilige Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Bergkamen, Bürgerbüro, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, erklärt werden.

Der Widerspruch bleibt so lange bestehen, bis er von dem Betroffenen durch Erklärung gegenüber der Meldebehörde zurückgenommen wird.

Bergkamen, 22.09.2021



Bernd Schäfer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

EINLADUNG zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden

Der Bürgermeister der Stadt Bergkamen in seiner Eigenschaft als Notvorstand der Jagdgenossenschaft Bergkamen-Oberaden lädt gemäß § 12 Abs. 6 der Satzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bergkamen-Oberaden i.V.m. § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zur Jagdgenossenschaftsversammlung

**am Donnerstag, den 2. Dezember 2021, um 19:00 Uhr,
in das Jugend- und Sportheim, Preinstr. 14, 59192 Bergkamen, ein.**

Die Genossenschaft konnte wegen der Pandemie nicht wie vorgesehen die turnusmäßige Versammlung mit den Wahlen abhalten. Da die Amtszeit des Vorstandes jedoch mit dem 31.03.2021 abgelaufen ist, muss die gesetzliche Regelung greifen, dass die Gemeinde als Notvorstand zur nächsten möglichen Versammlung einlädt.

Mit dem bisherigen Geschäftsführer habe ich folgende **Tagesordnung** abgestimmt:

1. Begrüßung und Situationsbericht
2. Wahl des Jagdvorstehers (Wahlleitung Hr. Brüggenthies)
Der neugewählte Jagdvorsteher übernimmt die weitere Leitung der Versammlung.
3. Wahl des weiteren Jagdvorstands:
 - Wahl des stellvertr. Jagdvorstehers
 - Wahl von zwei Beisitzer/innen
 - Wahl der stellvertr. Besitzer/innen
 - Wahl Geschäftsführer/in und Stellvertreter/in
4. Verlesen der letzten Niederschrift
5. Kassenbericht
6. Bericht des Kassenprüfers
7. Entlastung des Vorstandes
8. Wahl eines Kassenprüfers / -in
9. Bericht des Jagdpächters
10. Verschiedenes

Bei Flächenänderungen innerhalb unseres Jagdbezirks, die nicht nur für die Pachtzahlung wichtig sind sondern auch für die Abstimmungsliste, wird gebeten, diese zu Beginn der Versammlung dem Kassierer bekanntzugeben.

Bergkamen, den 25.10.2021

Der Bürgermeister



Bernd Schäfer